

№ 25. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Delsnitz;

vom 14. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 13 und 28, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Delsnitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. Februar 1865.

**Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

S t a t u t e n

des Vorschußvereins zu Delsnitz.

2c.

2c.

§ 13. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen (§ 4). Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c.

2c.

§ 28.

2c.

2c.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Verkauf der de-
Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein ponirten Pfän-
der.

1865.

14